

# Tipps aus Lohnverrechnung und Arbeitsrecht

Unser zusätzliches  
Service!

TEAM  TIROL  
IHRE STEUERBERATER

Telefon: 0512/59859-18  
FAX: 0512/59859-618  
w.steger@teamtiroel-steuerberater.at  
www.teamtiroel-steuerberater.at

Wir informieren unsere Klienten, April 2013

Ein herzliches Grüß Gott aus unserer Kanzlei!

Nach diesem extra-langen Winter hoffen wir alle auf einen baldigen warmen und sonnigen Frühling. Im Bereich der Personalverrechnung gibt es heuer eigentlich nur eine wesentliche Neuerung und zwar die "**Pendlerförderung**". Dieses Thema behandeln wir ausführlich in einer eigenen Broschüre, die diesen "Tipps aus Lohnverrechnung und Arbeitsrecht" beiliegt.

Die ersten Monate des heurigen Jahres waren geprägt von zahlreichen Prüfungen der lohnabhängigen Abgaben durch Finanzamt oder Gebietskrankenkasse. Und wir können Ihnen berichten, dass sich die Prüfer immer wieder etwas Neues einfallen lassen, sodass auch wir stets etwas "dazu lernen". Um Sie vor Unannehmlichkeiten bei künftigen Prüfungen zu schützen, möchten wir uns einigen wichtigen "Prüfungsthemen" widmen.

## Unsere Themen

- **Arbeitszeitaufzeichnungen**
- **Richtige Gehaltseinstufung/Entlohnung bzw. Abgeltung von Mehr-/Überstunden - Gefahr von Lohn-/Sozialdumping**
- **Geschenke und Gutscheine für Ihre Mitarbeiter**
- **Betriebsveranstaltungen**
- **Ehegattin/Ehegatte oder Kinder bei Ihnen beschäftigt - gibt's ein eigenes Auto?**
- **Fristgerechte Anmeldungen - Auswirkung von Verspätungen**
- **Datenübermittlung an uns - eine große Bitte an Sie**
- **Wissen Sie eigentlich ...**



## Arbeitszeitaufzeichnungen

Kennen Sie die neuerdings **1. Frage** eines jeden Lohnabgabenprüfers? "**Gibt's Arbeitszeitaufzeichnungen? Bitte vorlegen.**"

Nahezu jeder Lohnabgabenprüfer verlangt die Vorlage der Arbeitszeitaufzeichnungen, welche ja seit dem Jahr 2008 strenger vorgeschrieben sind. Werden keine Arbeitszeitaufzeichnungen vorgelegt, so kann der Prüfer etwaige Mehr-/Überstunden schätzen (und zwar nach dem Durchschnitt der "Branche"), und er kann eine Anzeige bei der Bezirkshauptmannschaft (BH) veranlassen.

Ist eine Anzeige einmal erfolgt, dann verhängt

die BH **folgende Strafen:**

**Pro fehlendem Monat** und **je Dienstnehmer** beträgt der Strafrahmen **zwischen 20 € bis 436 €**. So können **12 fehlende Monate bei 5 Dienstnehmern** eine **Strafe von 1.200 € bis 26.160 €** auslösen.

Wird im Übrigen gegen Arbeitszeitgrenzen oder die Ruhezeit verstoßen, so ist ein Strafrahmen von 72 € bis 1.815 € vorgesehen. Gott sei Dank kontrolliert dies "noch" kein Abgabenprüfer (wer weiß, wie lange noch). Ein eventuell in Ihrem Betrieb einmalerscheinender Arbeitsinspektor checkt dies jedoch mit Sicherheit ab.

**Ersparen Sie sich diese Strafen!**

Führen Sie für alle Ihre Mitarbeiter die gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitszeitaufzeichnungen

bzw. lassen Sie diese bitte von Ihren Mitarbeitern vornehmen.

**Richtige Gehaltseinstufung/Entlohnung bzw. Abgeltung von Mehr-/Überstunden - Gefahr von Lohn/Sozialdumping**

Im Mai 2011 wurde das "**Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz**" eingeführt, das "nicht ohne" ist.

Dieses Gesetz soll die gleichen Lohnbedingungen für alle in Österreich tätigen Arbeitnehmern sichern. Aus diesem Grund wurde erstmals eine "**Lohnkontrolle**" eingeführt.

Lohnkontrolle heißt, dass **kein Dienstnehmer "unterentlohnt"** (also niedriger als die Kollektivvertragsätze) werden darf. Ebenso müssen Mehr-/Überstunden nachweislich entweder durch Zeitausgleich oder Auszahlung abgegolten sein.

Es ist daher im Zuge einer Einstellung von neuen Mitarbeitern enorm wichtig, **sämtliche relevanten Vordienstzeiten** abzufragen und den **Dienstnehmer korrekt** nach dem zuständigen Kollektivvertrag **einzustufen**. Wenn Sie uns diese Daten übermitteln, dann überprüfen wir immer, ob eine Unterentlohnung vorliegt oder nicht.

**Wer kontrolliert nun das Ganze?**

Einerseits der Lohnabgabenprüfer (der so sicher wie das Amen im Gebet kommt) und anderer-

seits bei stichprobenartigen Kontrollen auch die Finanzpolizei (die jeden Betrieb jederzeit unangemeldet "besuchen" kann).

**Wie wird kontrolliert?**

Es wird von den Prüfern die Vorlage der Lohnkonten, Dienstverträge oder Dienstzettel und der Arbeitszeitaufzeichnungen verlangt. Weiters wird Einsicht in die Buchhaltung genommen.

**Welche Strafen gibt's?**

Bei Unterentlohnung von **maximal 3 Dienstnehmern** beträgt der **Strafrahmen 1.000 € - 10.000 € pro Person**, im Wiederholungsfall sind es 2.000 € - 20.000 € pro Person. Sind **mehr als 3 Dienstnehmer** betroffen, dann beträgt die Strafe beim ersten Mal **2.000 € - 20.000 € pro Person**, im Wiederholungsfall sogar 4.000 € bis 50.000 € pro Person.

Wird dem Kontrollorganen der Zutritt oder die Einsichtnahme in die Unterlagen verwehrt, so wird dies mit einer Verwaltungsstrafe von 500 € - 5.000 € bestraft.

**Fazit: Wenn man hier nicht aufpasst, kann dies einem Unternehmen die Existenz kosten!**

**Geschenke und Gutscheine für Ihre Mitarbeiter**

Sie wissen ja - Sie können Ihren Mitarbeitern **pro Jahr und pro Person maximal 186 €** an **Geschenken** und **Gutscheinen** abgabenfrei zukommenlassen. Bisher war dies bei Prüfungen nie ein Thema. Neu ist allerdings, dass die Prüfer nun die "strenge" Vorgabe nach den Lohnsteuererrichtlinien kontrollieren.

Und diese besagt, dass man Geschenke oder Gutscheine an die Mitarbeiter **nur im Rahmen einer kleinen Veranstaltung** (z. B. Weihnachts-

feier, Betriebsfeier, Betriebsausflug) übergibt. Auf keinen Fall darf es sich um die individuelle Entlohnung eines Dienstnehmers handeln!

**Fazit:**

Geschenke oder Gutscheine für "mehrere" Dienstnehmer gleichzeitig kaufen und dann für die gemeinsame Übergabe ein kleines Fest (z.B. Sektumtrunk, Brötchen reichen usw.) veranstalten. Und alle dazugehörigen Belege gemeinsam in die Buchhaltung geben.

## Betriebsveranstaltungen

Auch das ist nichts Neues: Für **Betriebsveranstaltungen** (z.B. Betriebsausflüge, Weihnachtsfeiern) können Sie **pro Jahr und pro Mitarbeiter** einen Betrag von **365 €** steuerfrei aufwenden.

**Achtung!** Auch dies wird im Rahmen von Abgabenprüfungen kontrolliert. Werden diese **Beiträge überschritten**, kommt es zur **Nachversteuerung** bzw. **Nachversicherung** bei den betroffenen Dienstnehmern.

Leider wird dies bei "großen" Betriebsausflügen gerne von so manchem Dienstgeber übersehen, und wir kommen **erst im Nachhinein** bei der Erstellung Ihres Jahresabschlusses drauf. Ein nachträgliches Eingreifen durch die Lohnverrechnung ist dann nicht mehr möglich. Optimal wäre, wenn Sie uns bereits unmittelbar nach etwaigen "teuren" Betriebsausflügen in Kenntnis setzen und uns die Kosten übermitteln.

## Ehegattin/Ehegatte oder Kinder bei Ihnen beschäftigt - gibt's ein eigenes Auto?

Sind in einem Betrieb die Ehegattin, der Ehegatte oder auch die Kinder beschäftigt, wird von den Abgabenprüfern gecheckt, ob es ein **Zweitauto**, welches nicht im Betriebsvermögen ist, gibt.

### Warum?

Seit einem (für uns alle nicht nachvollziehbaren) Höchstgerichtsurteil gilt die Vermutung, dass Angehörige des Unternehmers, sofern sie nicht über ein eigenes (gesondertes) Kfz verfügen, ja **mit dem betrieblichen Auto Privatfahrten**

vornehmen können. Kann man diese Vermutung nicht widerlegen, muss im Zuge der Lohnverrechnung bei der Gattin, dem Gatten oder dem Kind (sofern selbstverständlich ein Führerschein vorhanden ist) ein **Sachbezug für die PKW-Privatnutzung** angesetzt werden.

Bitte wundern Sie sich daher nicht, wenn wir im Vorfeld von Abgabenprüfungen dies mit Ihnen abklären. Wir haben in manchen Fällen zuletzt in Absprache mit Ihnen ja schon Zweitautos aus dem Betrieb genommen.

## Fristgerechte Anmeldungen - Auswirkung von Verspätungen

Wir möchten unbedingt daran erinnern, dass **JEDER Dienstnehmer VOR** seinem **1. Arbeitsantritt** bei der zuständigen Gebietskrankenkasse **angemeldet** werden muss. Egal, ob dies eine Bürohilfe, eine geringfügige Raumpflegerin, eine Haushaltshilfe, ein Koch oder Kellner usw. ist.

### Beispiel

Sie vereinbaren mit einem neuen Mitarbeiter als 1. Arbeitstag den 3. Juni 2013. Arbeitsbeginn soll 8.00 Uhr sein. Das bedeutet, dass allerspätestens am 3. Juni 2013 um 7.59 Uhr die Anmeldung bei der GKK eingelangt sein muss!

### Wer kontrolliert dies?

In ganz Österreich ist die mobile Truppe der **Finanzpolizei** im Einsatz und kontrolliert unangemeldet die verschiedensten Betriebe. Auch Ihr

Betrieb kann davon betroffen sein.

### Welche Strafen gibt's bei Nichteinhaltung dieser Meldebestimmung?

Werden bei einer Überprüfung durch die Finanzpolizei **nicht angemeldete Personen** angetroffen, so erfolgt eine Anzeige bei der Bezirkshauptmannschaft. Es werden dann Geldstrafen von **730 € - 2.180 € für jede betroffene Person** verhängt. Im Wiederholungsfall sogar bis zu 5.000 € je Person.

**Zusätzlich** werden von der GKK dann noch **Beitragszuschläge** vorgeschrieben.

Ist die **Anmeldung** nicht vor Arbeitsbeginn erfolgt (also **verspätet** vorgenommen worden) und wird dies im Zuge einer Kontrolle festgestellt, so beträgt die **Strafe 500 € je verabsäum-**

ter Meldung. Zusätzlich werden noch **800 €** für den **Prüfungseinsatz** vorgeschrieben.

Eine verspätete Anmeldung kostet je Dienstnehmer also mindestens **1.300 € bzw. zuzüglich einer Verwaltungsstrafe über 2.000 €**.



Teilen Sie uns **RECHTZEITIG** (= spätestens 1 Werktag VOR Neueintritt) die Daten Ihrer neuen Mitarbeiter mit. Wir erledigen dann für Sie die rechtzeitige Anmeldung.

## Datenübermittlung an uns - eine große Bitte an Sie

Wenn Sie uns **Belege oder Daten per Fax** übermitteln, so bitten wir Sie, **IMMER** Ihren **Absendernamen** anzuführen. Sind Dienstnehmer betroffen, so bitten wir auch **IMMER** um Angabe des betroffenen Dienstnehmers.

Leider erhalten wir immer wieder Faxe, die einerseits keine Faxnummer angedruckt haben und andererseits auch keine Angaben über Ver-

sender oder betroffene Personen aufweisen. In solchen Fällen ist es **für uns sehr mühevoll**, den Absender zu eruieren.

Bitte ersparen Sie uns diese Recherchearbeit bzw. Ihnen die Kosten, die wir in solchen Fällen leider verrechnen müssen. Vielen herzlichen Dank im Voraus für Ihre Mithilfe.

## Wissen Sie eigentlich ...

■ ... dass ein Dienstnehmer, welcher **unentschuldigt der Arbeit fern bleibt**, bei der Gebietskrankenkasse **innerhalb von 7 Kalendertagen abgemeldet** werden muss?



Teilen Sie uns ein unentschuldigtes Fernbleiben **spätestens nach 2-3 Tagen** mit! Damit können wir rechtzeitig für Sie die Meldungen erledigen und arbeitsrechtliche Schritte einleiten.

**Übrigens:** Zum unentschuldigtem Fernbleiben gehört **auch eine "Nichtvorlage" von Krankmeldungen** dazu.

■ ... dass jeder Dienstnehmer ein Anrecht auf **Aushändigung des monatlichen Gehaltszettels** hat und sein **Lohn/Gehalt spätestens am Letzten eines Monats** seinem Konto gutgeschrieben sein muss?

■ ... dass **auch stundenweise, geringfügig beschäftigte Raumpflegerinnen** Anspruch auf **5 bezahlte Urlaubswochen pro Arbeitsjahr** haben? Und dass diese Dienstnehmergruppe für die **"Ausfallszeiten"** (Urlaub, Krankenstand, Feiertage) so entlohnt werden, als wenn sie dort gearbeitet hätten? Auch dies wird immer wieder von Abgabenprüfern kontrolliert.

*Wir hoffen, dass wir Ihnen mit diesen Informationen helfen konnten und stehen Ihnen selbstverständlich immer für Fragen, Anregungen und Wünsche zur Verfügung. In diesem Zusammenhang möchten wir auch auf unsere Internetseite [www.teamtirol-steuerberater.at](http://www.teamtirol-steuerberater.at) verweisen, wo Sie unter "Aktuelles" immer brandneue Informationen finden.*

*In diesem Sinne wünschen wir Ihnen ein blumiges Frühjahr und einen sonnigen Sommer.*

**Ihr Lohnverrechnungsteam**



### Impressum:

Medieninhaber, Herausgeber, Redaktion: **EMF TEAM TIROL STEUERBERATER GMBH**

6020 Innsbruck, Anichstraße 5a - Telefon: +43(0)512/562556-0 - Telefax: +43(0)512/59859-25 - [www.teamtirol-steuerberater.at](http://www.teamtirol-steuerberater.at)

Richtung: Klienteninformation, erscheint 4 mal jährlich